

Kommunalaufsicht

Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert

Herrn Bürgermeister  
Sebastian Greiber  
Lindenstraße 114  
66787 Wadgassen

19.08.2014

Bearbeiter: Stefan Zender  
Durchwahl: 0681 501 - 7089  
Fax: 0681 501 - 7096  
Az.: 1.1/412/14-071 Ze


**Eingabe des Herrn Stephan Schneider, Wadgassen, vom 20.07.2014 wegen  
Bildung einer Fraktion (DIE LINKE/FWG) im Gemeinderat Wadgassen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der oben bezeichneten Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Während sich die Bildung von Koalitionen verschiedener Parteien im rein politischen Bereich abspielt und einer wirksamen Prüfung durch außenstehende Dritte entzogen ist, handelt es sich bei einer Fraktion um eine kommunalverfassungsrechtlich legitimierte Institution, der das Kommunalselfverwaltungs-gesetz spezifische Rechte zuweist. Die Annahme liegt nahe, dass der Gesetzgeber schon aus diesem Grunde den Ratsmitgliedern die Bildung einer Fraktion nicht völlig freistellt, sondern mit der Formulierung des § 30 Abs. 5 Satz 1 KSVG von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht.

Danach können sich Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, zu einer Fraktion zusammenschließen. Während demnach die Mitgliedschaft in derselben Partei per se ein unwiderlegbares Indiz für einen zulässigen Zusammenschluss zu einer Fraktion darstellt, kann das Vorliegen einer politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung nicht einfach subjektiv behauptet werden, sondern muss objektiv durch nachprüfbare Umstände (z. B. längeres gemeinsames Abstimmungsverhalten, gemeinsame Anträge zur Tagesordnung) belegt sein. Hierdurch soll vermieden werden, dass unterschiedliche Gruppen nur formal – zum Zwecke einer besseren finanziellen Ausstattung oder zur Erlangung eines (weiteren) Ausschusssitzes – eine gemeinsame Fraktion bilden.

Am Markt 7	66386 St. Ingbert	
Tel.: 0681 501 - 00	Mail: kommunalaufsicht@lava.saarland.de	

Da der Bürgermeister über die von den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teil des Rates geltend gemachten Rechte (z. B. Antrag auf Einberufung einer Ratssitzung) entscheidet, ist es seine Aufgabe, festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion vorliegen (vgl. Lehné/Weirich, Anm. 5 zu § 30 KSVG). Naturgemäß kann zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung noch nicht auf Erfahrungen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens von Ratsmitgliedern zurückgegriffen werden, so dass eine etwaige Feststellung des Bürgermeisters zum Vorliegen einer Fraktion erst nach einer angemessenen Wartezeit, die der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, erfolgen kann.

Im Ergebnis wird somit festgestellt, dass der Vertreter der FWG im Gemeinderat Wadgassen nicht wirksam der Fraktion DIE LINKE beigetreten ist.

Herrn Schneider habe ich eine Kopie dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Birgit Heib